

Förderverein des VfB Westhofen – Fussballjugend e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 01.06.2010 gegründete Verein führt den Namen „ Förderverein des VfB Westhofen – Fussballjugend e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte – Westhofen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerte eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Vereins

Der Verein ist der Zusammenschluss von Freunden und Förderern des VfB Westhofen, die das Ziel verfolgen, den VfB Westhofen finanziell und ideell zu unterstützen und zu fördern.

§ 3 Zweck des Vereins und die Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des VfB Westhofen.
3. Der Verein ist ein Förderverein nach § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks und zur Förderung der genannten Vereine im Rahmen des Sports einsetzt.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Erhebung von Beiträgen
 - b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden
 - c) die Durchführung von Veranstaltungen die der ideellen Werbung des geförderten Zwecks dienen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Gesamtvermögen des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Förderverein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Förderverein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - b) Wegen schweren Verstoßes gegen Interessen des Fördervereins

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 7 Rücklagen

Über die Bildung von Rücklagen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Mitarbeiterkreis
- c) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird einmal, und zwar im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies
 - a) Der Vorstand beschließt bzw.
 - b) Ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies nach Ziffer 4 beschlossen wird.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Übungsleiter
 - c) die Betreuer sowie Platz- und Hauswarte
 - d) die Kassenprüfer
2. Die Sitzungen des Mitarbeiterkreises dienen der Information und dem Erfahrungsaustausch und sollten nach Möglichkeit quartalsmäßig stattfinden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer und
 - d) Kassierer
2. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Arbeitskreises und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Fördervereins ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Fördervereins

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Fördervereins“ stehen.
2. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung des Fördervereins fällt das Vermögen an den Stadtsporthund Schwerte mit der Zweckbestimmung, dass dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend im Fußballsport verwendet werden darf.